



Beitragsordnung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

1. Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. ist beitragspflichtig.

2. Beitragshöhe

2.1. Ordentlicher Beitrag

Der Jahresbeitrag für ordentliche Einzelmitglieder beträgt 38,00 EUR

2.2. Ermäßigter Beitrag

Auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises kann ein ermäßigter Beitrag in Höhe von jährlich 12,00 EUR gewährt werden bei:

2.2.1. Kindern und Jugendlichen bis zum Beitragsjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

2.2.2. Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Beschäftigten von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

2.2.3. Beziehern von Grundsicherung und Heimbewohnern, die nur über Taschengeld verfügen.

2.3 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag beträgt jährlich 50,00 EUR und umfasst Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, eingetragene Partnerschaften, Ehen und Familien. Inbegriffen sind auch Pflegende bzw. zu pflegende Familienangehörige. Eine Familienmitgliedschaft umfasst maximal 5 Personen. Übersendung von jeweils nur einem Exemplar des Magazins LEBEN & WEG pro Familienmitgliedschaft. Jedem einzelnen Familienmitglied stehen alle satzungsgemäße Rechte und Pflichten zu..

3. Korporative Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder mit bis zu 149 Mitgliedern beträgt 100,00 EUR. Ab 150 bis 299 Mitglieder 150,00 EUR pro Jahr und über 300 Mitglieder 200,00 EUR. Die Körperschaft hat jährlich einen Nachweis über die Anzahl der Mitglieder und ihrer Gemeinnützigkeit vorzulegen.

4. Ehrenmitgliedschaft nach § 4 Abs. 6 der Satzung

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung des BSK geregelt.

5. Zahlungsfrist

Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 30. September eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag sofort in voller Höhe zu entrichten. Bei Erwerb zwischen 1. Oktober und 31. Dezember entfällt der Beitrag im Beitrittsjahr. Erst für das Folgejahr wird der volle Beitrag fällig.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich so lange, bis die Mitgliedschaft endet. Erstattungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgen nicht.

Durchführungsbestimmung zur Beitragsordnung

1. Beitragshöhe und Zuordnung der Beiträge

Die Beitragshöhe und die Zuordnung der Beiträge ergeben sich aus der beiliegenden Tabelle.

2. Erhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in voller Höhe vom Bundesverband erhoben. Die Beiträge sollen durch Lastschrift einzug beglichen werden.

(2) Nach Vereinbarung mit dem Bundesverband können die Mitgliedsbeiträge des BSK auch von der örtlichen Untergliederung erhoben werden. Die Untergliederung übermittelt eine entsprechende Liste der Zahler (inkl. Pers.-ID) und überweist die zu zahlenden Beiträge an den BSK

3. Übergangsregelung

Der Wegfall von Beitragsbefreiungen oder Ermäßigungen auf Grund von Änderungen in der Satzung bzw. Beitragsordnung müssen dem Mitglied vier Wochen vor Fälligkeit des geänderten Beitrags mitgeteilt werden.

Diese Durchführungsbestimmung zur Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 12.11.2016 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Mitgliedsbeiträge im Überblick

(gültig ab 01.01.2017)

Beitragsätze ab 1. Januar 2017 in Euro

Beitragsart	Jahresbeitrag	
Ordentliches Einzelmitglied	38 EUR	
Haushaltsbeitragssatz	50 EUR	
Ermäßigter Beitrag	12 EUR	
Korporative Mitgliedschaft	bis 149 Mitglieder	100 EUR
	150 bis 299 Mitglieder	150 EUR
	mehr als 300 Mitglieder	200 EUR

Bei Fragen zu Ihrer Mitgliedschaft beraten wir Sie gerne:

Zentrale:

Telefon: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
E-Mail: info@bsk-ev.org

Mitglieder- und Spenderservice:

Telefon: 06294 4281-30
Fax: 06294 4281-39
E-Mail: mitgliederservice@bsk-ev.org

**Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrautheimer Str. 20 , 74238 Krautheim**